

dürfen nicht passieren. Die Menschen muss man vor Ort abholen. Es ist natürlich gut, wenn es niederschwellige Angebote gibt. Aber die tragen am Ende vielleicht nicht dazu bei, dass jemandem, der schwer traumatisiert ist, der vielleicht gerade noch in einer Phase von Hochadrenalin ist, der gerade seine Existenz verloren hat und vielleicht erst einige Tage aus diesem Tunnel mit direktem Überlebenswillen herauskommt und dann vielleicht erst feststellt, was mit ihm los ist, geholfen wird. Danach muss man auch ansetzen. Das ist etwas, dem wir uns auch in Zukunft natürlich noch widmen müssen.

Es ist leider so – das zeigen die Erfahrungen aus verschiedenen Katastrophen in der Vergangenheit –: Es gibt eine ganze Reihe von Leuten, die mit diesen Schrecken zum Glück auch gut auskommen. Menschen sind zum Glück so aufgestellt, dass sie auch mit größtem Leid mit allergrößter Wahrscheinlichkeit sehr gut klarkommen. Es gibt aber einige Menschen, die das eben nicht ohne professionelle Hilfe schaffen. Und ein nicht unerheblicher Anteil wird daraus auch ein größeres psychisches Leid entwickeln: Flashbacks, Panikattacken, wenn draußen Regen fällt. Es kann auch die Flucht in Alkohol sein. Das können banale Ehestreitigkeiten sein, die dann zu einer Scheidung führen. An dieser Stelle sollten wir tätig werden.

Wir haben heute lange darüber diskutiert, ob das dann im Einzelnen fair ist oder nicht. Man kann es jetzt nicht mehr rückgängig machen, dass die Leute aus Sicht von Teilen der Opposition zu spät informiert wurden. Man kann es nicht mehr rückgängig machen, dass der Hubschrauber die Leute in der Situation nicht vom Dach holen konnte. Aber was wir an dieser Stelle noch machen können, ist, dieses Zeitfenster zu nutzen, um die Menschen mit dem Erlebten nicht alleine zu lassen und diese Angebote, die es, wie gesagt, seitens der Regierung, seitens privater Initiativen gibt, bestmöglich an die Leute zu bringen. Ich glaube, das ist wichtig. Deswegen sollten wir noch darüber sprechen. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Dr. Vincentz. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/14949 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann stelle ich fest, dass die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** ist.

Ich rufe auf:

11 Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13240

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/14974

zweite Lesung

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/15129

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*).

Daher kommen wir zur Abstimmung, erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/15129. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, FDP und die AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – SPD und Grüne enthalten sich. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/15129**, wie gerade festgestellt, **angenommen**.

Ich darf zweitens abstimmen lassen über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/13240. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/14974, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/13240 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/14974 in der soeben geänderten Fassung und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das sind SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13240 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses bzw. in der soeben geänderten Fassung angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13663

Anlage 2

Zu TOP 11 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze“ – zu Protokoll gegebenen Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Zu dem Regierungsentwurf für eine Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde im Innenausschuss eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Sehr gerne greife ich die dabei abgegebenen Stellungnahmen von Herrn LKD Thomas Jungbluth vom LKA NRW und von Transparency International Deutschland e.V. an dieser Stelle auf. Und zwar nicht nur deshalb, weil sich die Stellungnahmen darin einig sind, dass der Gesetzentwurf insgesamt zu begrüßen sei.

Nein, auch deshalb, weil die Stellungnahmen einige Themen und Stichworte benennen, anhand deren man das nordrhein-westfälische Modell zur Korruptionsprävention des Zusammenwirkens von Korruptionsbekämpfungsgesetz auf der Ebene eines Parlamentsgesetzes für die Vorgabe der Leitlinien und einer Verwaltungsvorschrift, die diese Leitlinien praxisgerecht präzisiert, einmal im Zusammenhang darstellen kann.

So wurde in der Anhörung angemerkt, dass noch weitere Maßnahmen zur Korruptionsprävention denkbar seien, die man gesetzlich etablieren könne. Hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass Nordrhein-Westfalen das einzige Land ist, in dem ein Korruptionsbekämpfungsgesetz interne Kontrollmechanismen zur Korruptionsprävention gesetzlich festschreibt.

In den anderen Ländern und im Bund wird der Einsatz solcher internen Kontrollmechanismen ausschließlich auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften geregelt.

Die zentralen Elemente einer wirksamen Korruptionsprävention „Rotation“, Vieraugenprinzip“ und „Gefährdungsatlas“ sind im Korruptionsbekämpfungsgesetz mit Gesetzeskraft verbindlich vorgegeben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir zu diesen Punkten kleine Änderungen vor, mit denen der Inhalt der Vorgaben für die Bediensteten der angesprochenen öffentlichen Stellen verdeutlicht und konkretisiert wird.

Eine Brückenfunktion zwischen dem Gesetz und dem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung nimmt der § 19 Absatz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz wahr.

Danach sind die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet,

dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

Welche Maßnahmen das neben den eben erwähnten, im Korruptionsbekämpfungsgesetz geregelten hinaus sein können, das zeigt der Runderlass auf.

Ich will jetzt nicht alle aufzählen, nur ein paar Beispiele wie vor allem die organisatorische „Trennung der Verfahrensabläufe Planung, Vergabe, Abrechnung“, die „Einrichtung von Innenrevisionen“ oder die „Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der IT“.

Aus all den im Runderlass genannten Maßnahmen lässt sich ein auf den jeweiligen Arbeitsbereich passgenau zugeschnittenes Konzept zur Korruptionsprävention ausarbeiten. Derart einzelfallbezogen könnte man das im Gesetz nicht regeln.

Die Anhörung hat auch einige Punkte aufgezeigt, bei denen es Bedarf an einer Fortschreibung des Runderlasses gibt.

Ohnehin war die Novellierung des Runderlasses als nächster Schritt zur Aktualisierung der Vorschriften zur Korruptionsprävention vorgesehen. Hiermit wollen wir der Praxis noch mehr Handlungssicherheit bei der Lösung der vor Ort auftretenden Einzelfragen geben. Die Anregungen aus der Anhörung werden wir hierbei selbstverständlich prüfen.

Ich bitte Sie, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen. Mit diesem aktualisierten Handlungsrahmen werden wir anschließend auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften die Novellierung des Runderlasses angehen.

Frank Boss (CDU):

Bereits im April dieses Jahres herrschte in erster Lesung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf fraktionsübergreifend Einigkeit darüber, dass das auf Bundesebene verabschiedete Gesetz zur Errichtung eines Korruptionsregisters für Nordrhein-Westfalen wenig Auswirkungen hat. Der Grund: NRW hat bereits seit 2004 ein Korruptionsregister.

Jedoch war dieses Register bislang mehr oder weniger ein „zahnloser Tiger“, denn die Registrierung von negativ aufgefallenen Unternehmen verloren hinter den Landesgrenzen unseres Bundeslandes ihre Wirkung.

Und so war es Unternehmen bislang möglich, durch Verlagerungen ihrer Tätigkeit außerhalb von Nordrhein-Westfalen, den Wirkungen des Registers zu entgehen.

Auf dieses Manko hatte schon damals beim Gesetzgebungsverfahren 2004 unser heutiger Justizminister Peter Biesenbach hingewiesen. Und die Evaluation 2008 gab ihm Recht und bestätigte, dass das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW strukturelle Probleme aufweist und dass es Defizite im Gesetzesvollzug gebe.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geht ein langer Gesetzgebungsprozess zu Ende. Dass wir als CDU-Fraktion schon immer auf ein bundeseinheitliches Register gedrängt haben, ist kein Geheimnis.

Schon 2014 wurde der Ruf nach einer bundeseinheitlichen Lösung auch bei den Justiz- und Wirtschaftsministerkonferenzen immer lauter, als ein bundesweites „Korruptionsregister“ gefordert wurde.

Schließlich wurde 2016 durch den Bund das Vergaberecht für das öffentliche Auftragswesen grundlegend modernisiert und das Vergabeverfahren wurde effizienter, einfacher und flexibler ausgestaltet.

Kerngedanke dieser Vergaberechtsreform war die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Denn Wirtschaftsdelikte auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen dürfen nicht ohne Folgen bleiben. Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten – insbesondere im Zusammenhang mit Korruption – strafbar gemacht hat, soll nicht zum Nachteil von rechtstreuem Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren, sondern von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Schließlich gibt die öffentliche Hand bei der Vergabe von Aufträgen Steuergelder aus, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss.

Ein bundeseinheitliches Register ist geeignet, einen fairen Wettbewerb unter den Bietern bei öffentlichen Aufträgen zu fördern und zu garantieren.

Dies haben auch die Stellungnahmen in der schriftlichen Anhörung bestätigt. So hält auch Transparency International Deutschland e.V. ein bundesweites Register für wesentlich geeigneter und effektiver als landesrechtliche Insellösungen.

Zugleich wird natürlich auch der Ruf nach einer europaweiten Regelung laut. Das ist nachvollziehbar und halte ich im Ergebnis auch für konsequent und richtig. Jedoch freue ich mich, dass es uns zunächst national gelungen ist, ein einheitliches Instrument gegen Wirtschaftskriminalität, welches auch das LKA in seiner Stellungnahme sehr begrüßt hat, zu finden.

In dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP werden noch einmal redaktionelle Änderungen vorgesehen. So wurden Gesetze, auf die der Gesetzentwurf Bezug genommen hat, zwi-

schzeitig geändert und bedurften nun auch einer neueren Benennung in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Im Ergebnis hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, sodass im Zuge der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung, die landesrechtlichen Vorschriften gegenüber den neuen Bundesvorschriften zurücktreten.

Daher sind die landesrechtlichen Regelungen zum Vergaberegister aufzuheben; was gleichzeitig auch zur Entbürokratisierung und Rechtsklarheit in den Landesvorschriften führt.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Drucksachenummer 17/13240 in der Fassung des Änderungsantrages von CDU/FDP mit der Drucksachenummer 17/14958 zu.

Hartmut Ganzke (SPD):

Kernstück des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfs ist die Aufhebung der Vorschriften über das nordrhein-westfälische Vergaberegister im Korruptionsbekämpfungsgesetz. Der Zweck dieses im Jahr 2004 vom Landesgesetzgeber eingeführten Registers besteht im Austausch von Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge. Es dient somit dem wichtigen Ziel, zweifelhafte Personen oder Firmen zu identifizieren und von der öffentlichen Auftragsvergabe fernzuhalten.

Die hierfür relevanten Informationen sind zukünftig in einem Wettbewerbsregister des Bundes enthalten, so dass dieses neue Register mit der Aufnahme seines Betriebes die Funktion des bisherigen Vergaberegisters des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt. Wie auch in der vom Innenausschuss durchgeführten schriftlichen Anhörung ersichtlich wurde, ist es ein klarer Vorteil, dass es zukünftig eine bundesweit nach einheitlichen Regeln in einem Wettbewerbsregister erfolgende Erfassung von relevanten Firmen und Personen geben soll. Denn dadurch wird auffällig gewordenen Personen oder Firmen die Möglichkeit erschwert, ihren Firmensitz in ein anderes Land zu verlegen, in dem sie nicht registriert sind und auf diese Weise die Absicht des Gesetzgebers zu unterlaufen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist deshalb aus unserer Sicht folgerichtig. Wir stimmen ihm zu.

Marc Lürbke (FDP):

Die Änderungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes schaffen Rechtssicherheit und Ordnung in einem System, das ansonsten durch eine Doppelstruktur undurchsichtig wäre. Das Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetz ist eine Reaktion auf die Einführung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters. In diesem Register werden nun bundesweit Unternehmen aufgeführt, die aufgrund begangener Wirtschaftsdelikte im Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können. Aufgrund des Wettbewerbsregisters ist die Aufhebung des nordrhein-westfälischen Vergaberegisters nur geboten.

Aus kriminalpolitischer Sicht ist ein Vergaberegister, welches sich nur auf das jeweilige Bundesland bezieht, nicht mehr erforderlich. Das praktische Problem, dass Unternehmen ihren Firmensitz einfach in ein anderes Land verschieben, in dem sie nicht registriert sind, wird vollständig durch das Wettbewerbsregister behoben.

Durch die Aufhebung des Vergaberegisters soll zudem verhindert werden, dass ein Rechtsschein seiner Wirksamkeit besteht. Solange das Bundesverfassungsgericht nicht die Nichtigkeit feststellt oder der Landesgesetzgeber die bestehende Regelung aufhebt, existiert das Vergaberegister weiterhin – ohne Wirkung zu entfalten. Wir Freie Demokraten setzen uns immer für Entbürokratisierung, Vereinfachung und Übersichtlichkeit der bestehenden Strukturen ein. Somit sorgen wir auch hier für einen schnellen Abbau einer Doppelstruktur für die es keinen Raum mehr gibt.

Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Bereich ist ein wichtiges Anliegen für die Schaffung von Vertrauen in das staatliche Handeln. Deshalb sind auch die Konkretisierungen der gesetzlichen Regelung zur Vorbeugung in korruptionsgefährdeten Bereichen ein richtiger Schritt.

Dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf gelingt es insgesamt, angemessen auf das Handeln des Bundesgesetzgebers zu reagieren.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Wie es Transparency International treffend formuliert, ist Korruption sehr vielseitig und zum Teil schwer zu erkennen. Korruption sorgt für eine Hemmung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung, sie sorgt für materielle Schäden und beschädigt schließlich das demokratische Fundament einer Gesellschaft.

Aus diesem Grund ist die Bekämpfung von Korruption in NRW, bundes- und weltweit im Interesse aller Menschen. Sie sollte daher intensiv vorgebracht werden.

Im Innenausschuss wurde eine sehr gute schriftliche Anhörung zu dem Änderungsgesetz der Landesregierung durchgeführt. Die erbetenen schriftlichen Stellungnahmen des Landeskriminalamts und von Transparency International Deutschland machten deutlich, dass das Anliegen, ein Wettbewerbsregister auf Bundesebene zu schaffen, sehr wünschenswert ist, weil es schlicht effektiver ist.

Allerdings wurde kritisiert, dass die Schwellen zur Eintragung in das Bundesregister höher liegen, als für eine Eintragung in das nordrhein-westfälische Register. Für den Bund ist eine rechtskräftige Verurteilung erforderlich, in Nordrhein-Westfalen reicht bereits die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung oder die Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflagen aus.

Außerdem gaben beide Sachverständigen gute Hinweise für weitere Schritte in der Korruptionsbekämpfung, die wir an anderer Stelle noch einmal aufgreifen sollten.

Markus Wagner (AfD):

Die Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist unser Thema. Es sieht vor, dass ein bundeseinheitliches Vergaberegister geschaffen wird. Dieses zentralisierte Wettbewerbsregister hat zum Ziel, wirksamer gegen Wirtschaftskriminalität vorgehen zu können, indem es den Kompetenzbereich von den einzelnen Ländern auf den Bund überträgt. Das ist gut und auch richtig so.

Sowohl das Landeskriminalamt als auch Transparency International Deutschland haben sich größtenteils zustimmend für diesen Schritt ausgesprochen. Auch wir als AfD-Fraktion begrüßen selbstverständlich Maßnahmen und Schritte, die die ehrlichen Unternehmen stärken. Das seit vielen Jahren bereits installierte Vergaberegister in Nordrhein-Westfalen kann daher eingestellt werden, da das Instrument des Wettbewerbsregisters demnächst bundesweit eingerichtet wird und hoffentlich geeigneter ist.

Wir erhoffen uns dadurch, dass so noch besser und effektiver ein Informationsaustausch über den Aspekt der Zuverlässigkeit gewährleistet werden kann. Außerdem erwarten wir gleichzeitig, dass Unternehmen, die sich nicht regelkonform verhalten, frühzeitig entlarvt und unverzüglich von weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht die Hoffnung, die mit der Kompetenzübertragung einhergeht, dass die Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes alsbald Früchte tragen wird und dass das Bundeskartellamt seine Aufgaben aufnehmen kann. Dabei wünschen wir viel Erfolg.

